

# Die Sicherheitsnadel

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **74 (1948)**

Heft 4

PDF erstellt am: **20.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

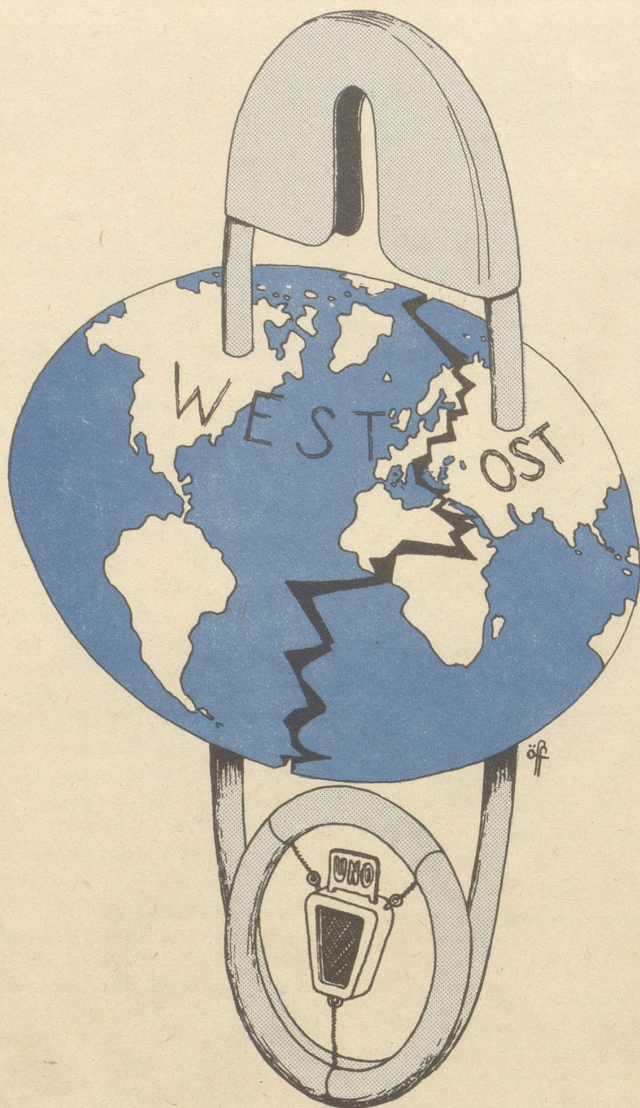
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## Die Sicherheitsnadel

öffnet sich auf übertriebene Veto-Rufe

### Schweizerisches Instanzen-Labyrinth

Folgender Kriminalfall ist wirklich passiert:

In einem sogenannten «Chrottegumpe» eines längst verlassenem, verwilderten Steinbruches fischten ein zwölf- und ein neunjähriger Schüler nach Groppen. - - - Es gibt dort nämlich welche, die aber von den Knaben der Umgebung selbst vorher hineingeworfen werden. - - - Ein Polizist entdeckte die zwei Sünder und schrieb sofort

1. einen Rapport dieses Fischereivergehens wegen. Worauf

2. der Bezirksammann verfügte: «Die zwei Beanzeigten sind ... usw. usw. ... vorzuladen. Vollzug durch die Polizeistelle Seldwyla.» Worauf

3. die Polizeistelle berichtete: «Auftraggemäß ... usw. usw. usw.» Worauf

4. das Bezirksamt Seldwyla länglich über die Verhandlungen berichtete. Das Einvernahmeprotokoll ist, wie es sich gehört, von der rührend eckigen, unbeholfenen Schrift der zwei Schülerlein unterzeichnet. Worauf

5. eine Verfügung getroffen wurde, daß die Akten an die Staatsanwaltschaft zu gelangen haben. Worauf

6. der Staatsanwalt verfügte, daß die Untersuchung eingestellt werden sollte und die Akten der zuständigen Schulpflege zur disziplinarischen Abwandlung zu unterbreiten seien. (Geneigter Leser, fürchte nicht, daß die Geschichte schon aufhöre!). Worauf

7. das Bezirksamt eben dieses auch noch «verfügte». Worauf

8. der gesetzeskundige Präsident der Schulpflege den Herrn Fischereinspektor anfragen ließ, ob der fragliche «Privatweiher» überhaupt dem Fischereigesetz unterstellt sei. Worauf

9. «derselbige» berichtete: «Der fragliche Weiher hat keine Verbindung mit einem öffentlichen Gewässer, und kommen deshalb gemäß den Bestimmungen des Art. 23 BG betreffend die Fischereivergehen vom 21. Dez. 1888 die Bestimmungen der Art. 13 und 19 zur Anwendung. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung aber liegt hier nicht vor ... usw. usw.» Worauf

10. verfügt wurde: «Rückgabe der Akten an das Bezirksamt z. H. der Staatsanwaltschaft mit der Bemerkung, daß laut Bericht des kantonalen Fischereinspektors keine strafbare Handlung vorliegt ... usw. usw. ...» Worauf

11. das Bezirksamt so verfügte. Worauf

12. der Staatsanwalt wiederum verfügte, daß die Akten an das Bezirksamt zurückgehen sollten, weil die Delinquenten sich zwar nicht gegen das Fischereigesetz vergangen, die Fische aber gestohlen hätten. — V. JS. 1910 Nr. 28. Worauf

13. dieses schon wieder «verfügte», nämlich, daß die Akten nochmals an die Schulpflege zu gelangen hätten. Worauf

14. diese das Rektorat ersuchte: «Die Knaben sind bloß mit einem Verweis zu bestrafen, da es höchst ungewiß ist, ob der Tatbestand des Diebstahls nach der subjektiven Seite gegeben sei; damit aber nicht weitere Erhebungen gemacht werden müssen, soll man den Tätern mitteilen, daß sie wegen unerlaubtem Fischfang mit einem Verweis bestraft werden ... usw.» Worauf

15. der Rektor das nicht nur tat, sondern wiederum der Schulpflege einläßlich berichtete. Worauf

16. 17. 18 usw. noch allerhand mit den Akten geschah, das ich nicht mehr erzählen will, da es auch den auf juristische Feinassen erpichten Leser nicht mehr interessieren würde.

Am folgenden Sonntag aber sah ich vier Buben mit selbstverfertigten Angeln um den fraglichen «Chrottegumpe» herumhocken,

worauf ich mich unbändig freute. Tschopp

### Zwiegespräch in Berlin

An der Grenze zwischen der amerikanischen und russischen Zone stehen zwei Schildwachen, die sich jeden Abend vor der Ablösung unterhalten. Der Amerikaner blickt auf seine Uhr und sagt jeweils: «Nur noch eine Viertelstunde, Gott sei Dank!» Und der Russe, wie ein Echo: «Stimmt, nur noch eine Viertelstunde, Stalin sei Dank!»

Eines Abends fragt der amerikanische Soldat seinen Kameraden: «Du, was sagst Du denn, wenn Stalin einmal tot ist?» Darauf der Russe, nach reiflicher Ueberlegung: «Nun, wenn das eintritt, sage ich: Gott sei Dank!»

(«Samedi Soir») ho